



Deutsche heiraten in der Tschechischen Republik



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Tschechische Republik

Stand: Juni 2013

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in der Tschechischen Republik unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Juli 2013

Eheschließung

Wie kann geheiratet werden?

Die Eheschließung in der Tschechischen Republik ist entweder vor dem Standesamt oder kirchlich mit anschließender Registrierung beim zuständigen Standesamt möglich. Eine zusätzliche religiöse Zeremonie **nach** der standesamtlichen Trauung ist **nicht** vorgesehen.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit im Land ist nicht vorgeschrieben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung wird von einem Standesbeamten oder Geistlichen vorgenommen. Nach kirchlicher Trauung muss die Eheschließung anschließend beim Standesamt registriert werden.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt des Ortes, an dem die Trauung stattfinden soll. Es kann allerdings bei dem zuständigen Standesamt gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr von 1000 CZK (Stand Januar 2013) auch ein Antrag auf Zustimmung gestellt werden, dass bei besonderem Interesse ein anderes Standesamt die Eheschließung vornehmen soll.

Zuständig für Eheschließungen in Prag ist:

Městský Úřad
Matrika
Vodičkova 18
115 68 PRAHA 1
TSCHECHISCHE REPUBLIK
Telefon: +420 221 097111
Internet: www.praha1.cz

Eheschließung

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Eine Aufgebotsfrist besteht nicht. Sie sollten aber rechtzeitig die Eheschließung anmelden. Sollten Sie die Absicht haben, in Prag zu heiraten, müssen Sie mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Monaten vor dem geplanten Eheschließungstermin rechnen. Eine persönliche Vorsprache sowie tschechische Sprachkenntnisse sind unbedingt erforderlich. Telefonische Terminvereinbarungen sind nicht möglich.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Sofern alle notwendigen Unterlagen vorliegen, kann die Trauung am vereinbarten Termin stattfinden.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

Da die Anforderungen der einzelnen, für die Eheschließung zuständigen tschechischen Standes- bzw. Pfarrämter im Detail voneinander abweichen können, ist es grundsätzlich ratsam, sich frühzeitig an das jeweilige Standes- oder Pfarramt zu wenden und nach dessen konkreten Anforderungen zu fragen.

1. **Geburtsurkunde**, aus der Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort sowie die Namen der Eltern hervorgehen. Einige Standesämter verlangen auch die Geburtsurkunden der Eltern.
2. **Ehefähigkeitszeugnis** (nicht älter als sechs Monate):

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1).

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist **sechs Monate** gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

3. **Staatsangehörigkeitsnachweis**,
4. **Aufenthalts- bzw. Meldebescheinigung**
aus der Familienstand und Wohnsitz hervorgehen.

5. **Sterbeurkunde**,
falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.
6. **Rechtskräftiges Scheidungsurteil**,
falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
7. **Reisepass oder Personalausweis als Identitätsnachweis**.

Die unter den Punkten 3. bis 5. genannten Angaben können auch auf einem Dokument erfolgen, die Staatsangehörigkeit kann auch mit dem Ausweisdokument oder dem Eheschließungszeugnis nachgewiesen werden.

Hinweis:

Alle notwendigen Dokumente sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. In Deutschland ausgestellte Urkunden, Eheschließungszeugnisse, Nachweise usw. sind von der zuständigen innerdeutschen Behörde mit einer Apostille gemäß Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zu versehen. Die Deutsche Botschaft Prag kann **keine** Apostillen erteilen. Dokumente, die nicht in tschechischer Sprache verfasst sind, sind zudem von einem **gerichtlich zugelassenen Dolmetscher** in die tschechische Sprache zu übersetzen. Beachten Sie bitte, dass die von einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Übersetzer vorgenommenen Übersetzungen noch von der zuständigen tschechischen diplomatischen bzw. konsularischen Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland zu beglaubigen sind. Übersetzungen, die von einem in der Tschechischen Republik zugelassenen Übersetzer angefertigt werden, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Sämtliche zu einer Eheschließung in der Tschechischen Republik benötigten Unterlagen sind bei dem Standesamt, in dessen Verwaltungsbezirk die Ehe geschlossen werden soll, mindestens **30 Werktage** im Voraus einzureichen. Ohne diese Unterlagen kann keine zivile oder kirchliche Trauung in der Tschechischen Republik erfolgen.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen zwei volljährige Trauzeugen anwesend sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Sofern nicht beide Heiratswilligen der tschechischen Sprache mächtig sind, ist die Anwesenheit eines **gerichtlich zugelassenen Dolmetschers** zum Verfahren vor dem Standesamt und bei der Erklärung über die Eheschließung **notwendig**. Die Kosten für den Dolmetscher sind von den Eheleuten zu tragen.

Eheschließung

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Die Gebühr beträgt in der Regel 3 000 CZK, wenn keiner der Heiratswilligen seinen ständigen Wohnsitz in der Tschechischen Republik hat. Hat einer der Heiratswilligen seinen ständigen Wohnsitz in der Tschechischen Republik, beträgt die Gebühr 2 000 CZK. Die Gebühr für die Anerkennung und Eintragung einer im Ausland geschlossenen Ehe/Partnerschaft beträgt 500 CZK (Stand: Januar 2013).

Quelle: Tschechisches Innenministerium

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in der Tschechischen Republik geschlossene Ehe ist auch ohne gesondertes Anerkennungsverfahren in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach tschechischem Recht geschlossen wurde (vgl. Art. 13 EGBGB). Als Nachweis dient die vom tschechischen Standesamt ausgestellte Heiratsurkunde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Die tschechische Heiratsurkunde muss vom jeweiligen Kreis- oder Bezirksamt überbeglaubigt und vom Tschechischen Außenministerium mit einer Apostille versehen werden.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Quelle: Auswärtiges Amt

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes unter www.konsularinfo.diplo.de, Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten. Beide Ehegatten können den Familiennamen des anderen Ehegatten anfügen.

Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten wird der zur Zeit der Eheschließung geführte Familienname des Mannes oder der Frau gemeinsamer Familienname. Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen anfügen.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod wird der bisherige Name beibehalten. Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung kann der voreheliche Name wieder angenommen werden.

Welches Güterrecht gilt?

Sofern die Ehegatten unterschiedliche Staatsangehörigkeiten innehaben, erfolgt die Ermittlung des anwendbaren Güterrechts nach den Regelungen des Internationalen Privatrechts (vgl. Art. 15, 13 EGBGB). Auf der Internetseite www.coupleseurope.eu findet sich eine Übersicht über das materielle Güterrecht der Mitgliedstaaten der EU.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de, Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche, die über einen inländischen Wohnsitz verfügen, können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Eheschließung

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Ist der Ehepartner Unionsbürger, so genießt er innerhalb der EU (also auch in Tschechien) Freizügigkeit. Ist der Ehepartner Drittstaatsangehöriger, so kommt unter bestimmten Voraussetzungen die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht. Nähere Einzelheiten können der Webseite des tschechischen Innenministeriums entnommen werden <http://www.mvcr.cz/mvcren/article/immigration.aspx>.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die Tschechische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Seit dem 1. Juli 2006 ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft (*registrované partnerství*) in der Tschechischen Republik gesetzlich anerkannt. Solche eingetragenen Partnerschaften gewähren verschiedene eheähnliche Rechte, u. a. in Kranken-, Erbschafts- oder Unterhaltsfragen, sowie gerichtliche Ehegattenprivilegien, jedoch keine Rechte auf Adoptionen, Witwenrenten oder gemeinsames Eigentum.

Was sind die Voraussetzungen für die Eintragung einer Partnerschaft?

Voraussetzung für die Anmeldung einer Partnerschaft nach dem tschechischen Gesetz ist, dass mindestens einer der Antragsteller die tschechische Staatsangehörigkeit besitzt. Nicht erlaubt ist es, Partnerschaften mit minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Personen einzugehen, oder mit Personen, die bereits in einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Welches Standesamt ist zuständig?

Der/Die tschechische Partner/in mit einem ständigen Aufenthaltsort in Tschechien muss sich zur Eintragung an das für ihn zuständige Standesamt im Amtskreis wenden. Wenn beide Partner keinen festen Wohnsitz in Tschechien haben, ist das Standesamt in Brno (Brünn) grundsätzlich zuständig. Es kann allerdings bei dem zuständigen Standesamt gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr von 1 000 CZK (Stand: Januar 2013) auch ein Antrag auf Zustimmung gestellt werden, dass bei besonderem Interesse ein anderes Standesamt die Eintragung vornehmen soll.

Im Folgenden sind die Standesämter aufgeführt, die für die Eintragung der Partnerschaften besonders befugt worden sind, Formulare ausgeben und auch Belehrungen vornehmen:

Hlavní město Praha - Úřad městské části Praha 1
Středočeský kraj - Magistrát města Kladno
Jihočeský kraj - Magistrát města České Budějovice
Plzeňský kraj - Úřad městského obvodu Plzeň 3
Karlovarský kraj - Magistrát města Karlovy Vary
Ústecký kraj - Úřad městského obvodu Ústí nad Labem-město
Liberecký kraj - Magistrát města Liberec
Královéhradecký kraj - Magistrát města Hradec Králové
Pardubický kraj - Magistrát města Pardubice
Vysočina - Magistrát města Jihlava
Jihomoravský kraj - Úřad městské části Brno-střed
Olomoucký kraj - Magistrát města Olomouc
Moravskoslezský kraj - Úřad městského obvodu Moravská Ostrava a Přívoz
Zlínský kraj - Magistrát města Zlín

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften

Weitere Informationen und die notwendigen Formulare erhalten Sie in den zuständigen Standesämtern. Allgemeine Informationen sind auch auf der Internetseite des tschechischen Innenministeriums einzusehen (tschechisch): <http://www.mvcr.cz/clanek/registrovane-partnerstvi.aspx>.

Welche Unterlagen müssen Eintragungswillige vorlegen?

Bei der Beantragung der Eintragung sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

1. Geburtsurkunde
2. Zeugnis über die Partnerschaftsfähigkeit (nicht älter als sechs Monate):
3. Staatsangehörigkeitsnachweis
4. Aufenthalts- bzw. Meldebescheinigung
5. Nachweis über das Erlöschen vorheriger Partnerschaften,
6. Reisepass oder Personalausweis als Identitätsnachweis

Die unter den Punkten 3. und 4. genannten Angaben können auch auf einem Dokument erfolgen, die Staatsangehörigkeit kann auch mit dem Ausweisdokument oder dem Zeugnis über die Partnerschaftsfähigkeit nachgewiesen werden.

Hinweis:

Hinsichtlich der Form und des Inhalts der notwendigen Dokumente gilt das oben Gesagte zur Vorlage von ausländischen Dokumenten bei der Eingehung einer Ehe in Tschechien.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eintragungsort.

Die Gebühr beträgt in der Regel 3 000 CZK, wenn keiner Partner seinen ständigen Wohnsitz in der Tschechischen Republik hat. Hat einer der Partner seinen ständigen Wohnsitz in der Tschechischen Republik, beträgt die Gebühr 2 000 CZK. Die Gebühr für die Anerkennung und Eintragung einer im Ausland geschlossenen Partnerschaft beträgt 500 CZK (Stand: Januar 2013).

Quelle: Tschechisches Innenministerium

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die Tschechische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunft- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.